

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
09.02.2021	131.01	Ordnungsamt Katharina Jacob Tel.: 07157 1293-20	GR 23.02.2021	öffentlich	SV/049/2021

Freiwillige Feuerwehr Waldenbuch; - Neufassung der Feuerwehrsatzung - Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung - Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung - aktueller Sachstand

Anlagen

1. Entwurf Neufassung Feuerwehrsatzung
2. Entwurf Neufassung Feuerwehrentschädigungssatzung
3. Kalkulation Personalkosten
4. Entwurf Neufassung Feuerwehrkostenersatzsatzung

I. Beschlussvorschlag

1. **Die Feuerwehrsatzung wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.**
2. **Die Feuerwehrentschädigungssatzung wird entsprechend Anlage 2 beschlossen.**
3. **Die Feuerwehrkostenersatzsatzung wird entsprechend Anlage 4 beschlossen.**
4. **Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.**

II. Vorberatung

= ohne Vorberatung

= Vorberatung im VA

= Vorberatung im TA

III. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf den **Ergebnishaushalt**

von der Haushaltsplanung abgedeckt

IV. Feuerwehrsatzung

Über die Feuerwehrsatzung hat der Gemeinderat letztmalig im Oktober 2011 beraten. Die Feuerwehrsatzung wird entsprechend der neuen Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst. Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen. Relevant sind die neu eingefügten § 14 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 7.

§ 14 Absatz 6 enthält die notwendigen Regelungen für die Durchführung der Hauptversammlung, sofern diese nicht in Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden kann. Dies stellt eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Präsenzversammlung dar. Voraussetzung hierfür ist, dass

schwerwiegende Gründe, wie Naturkatastrophen, Gründe des Infektionsschutzes oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung unzumutbar machen. Hiervon kann beispielsweise im Falle einer pandemischen Lage und damit verbundenen behördlich verfügbaren Kontaktbeschränkungen ausgegangen werden.

Im Fall einer Verschiebung der Hauptversammlung nach Absatz 6 Nr. 1 ist auf einen angemessenen kurzen Zeitraum der Verschiebung hinzuwirken. Verschoben werden kann jedoch maximal bis zu einem Jahr.

Im Fall der Durchführung der Hauptversammlung in digitaler Form nach Absatz 6 Nr. 1 hat eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel stattzufinden. Dies wird regelmäßig in Form einer Videokonferenz gewährleistet sein. Wahlen sowie gemäß Absatz 4 geheim zu fassende Beschlüsse können nicht im Rahmen einer Hauptversammlung in digitaler Form nach Absatz 6 Nr. 2 durchgeführt bzw. gefasst werden. § 15 Absatz 7 regelt die Formalien der Wahlen, sofern die Hauptversammlung nicht als Präsenzveranstaltung stattfindet.

V. Feuerwehrentschädigungssatzung

Der Gemeinderat hat letztmalig im Oktober 2011 über eine Erhöhung des Entschädigungssatzes für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entschieden. Zum 01.01.2012 wurde der Satz von 9,00 € auf 11,00 € erhöht.

Mit der aktuellen Aufwandsentschädigung von 11,00 € liegt Waldenbuch im Vergleich zu den Nachbarkommunen im unteren Durchschnitt.

- Steinenbronn, Weil im Schönbuch, Holzgerlingen, Schönaich: 12 €/h
- Dettenhausen, Gärtingen: 13 €/h
- Heimsheim, Herrenberg: 14 €/h
- Nufringen: 15 €/h

Zudem werden in den meisten Gemeinden die Entschädigungen auf volle Stunden abgerechnet, während in Waldenbuch seit jeher auf halbe Stunden abrechnet wird. An dieser Vorgehensweise soll festgehalten werden.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, den Entschädigungssatz auf 13,00 €/h zu erhöhen.

Zusätzlich sollen pauschale Entschädigungssätze für Lehrgänge auf Landkreisebene eingeführt werden (§ 2 Abs. 5). Bislang gab es die Regelung einer stundengenauen Abrechnung nach § 2 Abs. 1, die allerdings in der Praxis gar nicht umgesetzt wurde. Von der Feuerwehr wurde die Teilnahme an Lehrgängen auf Landkreisebene gar nicht abgerechnet. Zur Erleichterung und einheitlicher Handhabung schlägt die Stadtverwaltung daher vor, die Neuaufnahme von Pauschalen entsprechend § 2 Abs. 5 und Abs. 6 einzuführen:

Abs. 5: Abweichend von Abs. 1 wird für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine Aufwandsentschädigung pauschal gewährt:

- | | |
|----------------------------|-------|
| 1. Truppmann Teil 1: | 200 € |
| 2. Atemschutzgeräteträger: | 70 € |
| 3. Sprechfunker: | 40 € |
| 4. Truppführer: | 100 € |
| 5. Maschinist: | 100 € |

Abs. 6: Wird ein Lehrgang auf Landkreisebene ohne Verpflegung angeboten, erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 7 € pro Tag und

Teilnehmer.

Die Kreisgemeinden gehen mit der Aufwandsentschädigung für Lehrgänge verschieden um. Teilweise wird mit Pauschalen abgerechnet, teilweise nach Stunden. Die Abrechnung nach Stunden ist in der Praxis jedoch relativ schwierig. Daher sieht auch die Mustersatzung des Gemeindetags mittlerweile die Einführung von Pauschalen vor.

Die Lehrgänge haben folgenden Umfang: Truppmann Teil 1: 70 h, Truppführer und Maschinist: 35 h, Atemschutzgeräteträger: 20 h, Sprechfunke: 12 h. Die zeitliche Inanspruchnahme ist relativ hoch, daher erscheint es angemessen, eine Aufwandsentschädigung hierfür auszuzahlen.

VI. Feuerwehrkostenersatzsatzung

Die Kostenersatzsatzung wurde letztmalig im Februar 2017 neu gefasst. Zu diesem Zeitpunkt gab es Änderungen im Feuerwehrgesetz, welche eine Abrechnung von einheitlichen Fahrzeugsätzen forderte und damit auch eine Neukalkulation der Personalkosten erforderte. Für die Personalkosten wurde 2017 ein Betrag von 19,50 € kalkuliert und in der Kostenersatzsatzung festgelegt.

Die SPD-Fraktion hat zum Haushalt 2021 beantragt, die Personalkosten der Feuerwehrkostenersatzsatzung zu prüfen und ggf. zu erhöhen. Ebenso sollte geprüft werden, dass Stundensätze auch stundenweise abgerechnet werden können.

Bei der Kalkulation der Personalkosten dürfen die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, Aus- und Fortbildung, Aufwandsentschädigungen und ärztliche Untersuchungen einfließen, siehe Kalkulation, Anlage 3. Aufgrund der Neukalkulation kann künftig ein kostendeckender Entschädigungssatz von 22,50 € abgerechnet werden.

Das vom Gemeindegtag Baden-Württemberg veröffentlichte Satzungsmuster sieht explizit eine Abrechnung auf halbe Stunden vor. Im Satzungsmuster sind die Regelungen des Feuerwehrgesetzes sowie den Rechtsverordnungen enthalten, daher sollte an der bisherigen Abrechnungspraxis festgehalten werden.

Herr Feuerwehrkommandant Kayser hat seine Zustimmung zu allen drei Satzungsänderungen signalisiert.

VII. aktueller Sachstand

Feuerwehrbedarfsplan:

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde im Jahr 2013 für die Jahre 2013-2018 aufgestellt. Nachdem der Kreisbrandmeister einer Verlängerung des Plans zugestimmt hat, ist nun im Jahr 2021 die formelle Fortschreibung des Plans erforderlich. Hiermit wurde nach Bereitstellung der Mittel über den Haushaltsplan 2021 das Büro IBG (Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH) beauftragt, die auch den ursprünglichen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet haben. Aktuell findet die Datenerhebung und Ermittlung des IST-Zustands statt. Über die ersten Erkenntnisse wird die Verwaltung dann zeitnah berichten.

Beschaffungen:

Im VA am 10.03.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Beschaffung von acht digitalen Funkgeräten, von Tagdienstkleidung sowie einem Firetrainer zugestimmt. Der Digitalfunk wurde komplett eingebaut und ist voll funktionsfähig. Die Tagdienstkleidung wurde für alle Feuerwehrangehörigen beschafft. Sobald die Kontaktbeschränkungen es erlauben, werden mit dem Firetrainer Schulungen und Brandschutzerziehung durchgeführt.

Im Jahr 2021 stehen für Beschaffungen der Feuerwehr insgesamt 40.000 € zur Verfügung, insbesondere für die Erneuerung des Notstromaggregats, dem Austausch von sechs Atemschutzflaschen und der Beschaffung einer Sirene für das Feuerwehrhaus.

Heizung:

Im Oktober/November fiel die Heizung im Feuerwehrhaus aus. Umfangreiche Untersuchungen haben ergeben, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Die Heizung musste daher komplett ersetzt werden. Die Fertigstellung erfolgte Anfang Dezember.

Übungsbetrieb:

Der Übungsbetrieb ist aufgrund der Corona-Regelungen aktuell eingestellt. Da die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr immer oberste Priorität hat, dauert der „Feuerwehrlockdown“ jedoch im Grunde schon seit März 2020. Aufgrund der langen Zeit wurde nun seitens des Kreisbrandmeisters entsprechend der Regelungen des Innenministeriums ein Konzept zum Hochfahren des Übungsbetriebs entwickelt. Ab dem 1. März sind demnach wieder Übungen in Kleingruppen unter freiem Himmel möglich, sofern die Zahlen im Landkreis auf niedrigem Niveau bleiben.

Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung war für den 26. Februar 2021 geplant. Eine Durchführung ist zum jetzigen Stand nicht möglich. Da die letzte Hauptversammlung im Januar 2020 noch stattgefunden hat, ist eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt möglich.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--